

Der Leser, dem Philosophie und Theorie der Wissenschaften näher liegen, wird sich vor allem mit dem 1. Teil des Buches, den Prinzipien einer funktionellen Bewegungslehre, beschäftigen (1—38). Dabei sei noch ausdrücklich auf das Kapitel über Bewegungsraum und Bewegungszeit (43—57) hingewiesen. Dort stellt der Verf. die These auf, daß die funktionelle Selbstbewegung weder physiologisch noch psychologisch erklärt werden kann, „weil die Lebensfunktionen sich in einem anderen Raum-Zeit-System vollziehen als die physischen und psychischen Prozesse“ (54). Zwar möchte man bei dieser interessanten und auch wissenschaftstheoretisch bedeutsamen These eine nähere Erörterung und Begründung sehen. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß dabei ein großer Vorzug dieses Werkes aufgegeben werden müßte: das strenge Einhalten der Grenzen, die einer rein physiologischen und psychologischen Betrachtungsweise gezogen sind.

L. Gilen S. J.

Welty, E., O.P., *Herders Sozialkatechismus*. Bd. II: *Der Aufbau der Gemeinschaftsordnung*. gr. 8^o (XV u. 397 S.); Bd. III: *Die Ordnung des Wirtschaftslebens; Arbeit und Eigentum*. gr. 8^o (XVI u. 484 S.) Freiburg 1953 bzw. 1958, Herder. 18.20 bzw. 24.— DM.

Dieser 2. und 3. Band, die in ihrer Anlage und praktischen Zielsetzung durchaus die Linie des 1. Bandes weiterverfolgen (vgl. Schol 27 [1952] 104 ff.), behandeln den „Aufbau der Gemeinschaftsordnung“ sowie den Fragenkreis um „Arbeit und Eigentum“. Die Begrenzung auf die *Sozialethik*, die laut Vorwort zu Bd. I das Thema des auf vier Bände berechneten Gesamtwerkes bilden sollte, ist damit allerdings endgültig gesprengt, nachdem es sich schon in Bd. I als unmöglich erwiesen hatte, diese Grenze scharf einzuhalten. Weit über seine Ankündigung, eine *Sozialethik* vorlegen zu wollen, hinausgehend, bietet Verf. somit eine *Soziallehre*. Unter den Katechismusfragen sind daher solche in der Fassung „Was ist?“ ebenso häufig wie solche, die „Was darf?“, „Was soll?“, „Was muß?“ lauten.

In *Band II* erweist sich diese Programmüberschreitung als schlechterdings zwingend, weil „Aufbau“ der Gemeinschaftsordnung selbstverständlich nicht die Tätigkeit des Aufbaus, sondern das aus der Natur der Sache sich ergebende (und insoweit auch „seinsollende“) Gefüge, die *Sozialstruktur*, bedeutet, woraus dann die ethischen Normen als folgerecht sich ergebende Anforderungen an das menschliche Verhalten innerhalb dieses Ordnungsgefüges abgeleitet werden.

Vier Schichten weist dieser Aufbau der Gemeinschaftsordnung auf: 1. Ehe und Familie (1—113); 2. das, was Verf. „die Gesellschaft“ nennt, nämlich die Berufsstände oder Leistungsgemeinschaften im Sinn einer Berufsständischen Ordnung (114 bis 148); 3. Volk und Staat (149—274); 4. die Gemeinschaft der Völker und Staaten (275—352).

Auffällig ist, daß das, was wir die „freie Gesellschaft“ im Gegensatz zum Staat zu nennen pflegen, an keiner Stelle erscheint; den Platz, wo man sie suchen würde (Abschnitt 2), nimmt an ihrer Statt die doch in gewissem Sinn zur „Infrastruktur“ des Staates gehörende „BO“ ein. Dasselbe gilt übrigens von den (Orts-) Gemeinden, die in recto überhaupt keine Erwähnung finden, sondern nur sozusagen in obliquo, dort nämlich, wo die Analogie zwischen Berufsständen und Gemeinden erörtert wird (133). Zwei wichtige Fragenkreise fallen infolgedessen aus: an erster Stelle das Verhältnis von „freier“ Gesellschaft und Staat mit der heute so brennenden Frage, wie wir zwischen der Szylla der Staatsomnipotenz und der Charybdis der nur durch die Macht des Staates zu bändigenden „anonymen Mächte“ der Gesellschaft hindurchsteuern sollen: haben die Liberalen recht, die alles daransetzen, die Staatsmacht und Staatstätigkeit zu beschränken, oder die Sozialisten, die — übrigens ganz im Sinn der traditionellen Staatsphilosophie — im Staat den Garant des Rechts erblicken und darum bei ihm Schutz suchen gegen die Vielzahl bedrohlicher Mächte im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Raum, denen nur jeweils eine „countervailing power“ entgegenzusetzen doch eine allzu mechanistische und darum im Sinn christlicher Soziallehre unzureichende Lösung wäre? An zweiter Stelle entfällt der Grundsatz des nicht im engeren Sinn staatsrechtlichen, sondern die umfassende regionale und funktionelle Realisierung des Subsidiaritätsprinzips darstellenden Förderalismus.

Soweit staatsrechtliche Fragen (Fragen des Verfassungs-, des Verwaltungsrechts u. a. m.) behandelt werden, ist die Terminologie leider oft *untechnisch*; es wäre aber doch wünschenswert, unserem strebsamen jungen Nachwuchs, der sich auf die Arbeit im sozialen und politischen Raum vorbereitet, nicht nur gesunde Grundsätze, sondern auch die richtigen Bezeichnungen beizubringen. Auf die hier zu beklagende Schwäche ist ja auch von anderer zuständiger Seite bereits hingewiesen worden. — Beim Steuerrecht erliegt Verf. der Versuchung, sich in steuertechnische Fragen einzulassen, mit der Folge, daß technische Modalitäten *an sich* ethisch gewertet werden, die nur im Zusammenhang mit dem gesamten Steuersystem sowie unter Berücksichtigung der Vor- und Rückwälzungsprobleme, des Zusammenhangs zwischen Fiskalpolitik und monetärer Politik usw. beurteilt werden können.

Die Verdeutschung von „*ordinatio rationis*“ durch „Anordnung der Vernunft“ (II., Fr. 77) ist unzureichend. Der Genetiv „*rationis*“ ist ambivalent: zugleich gen. *auctoris* (= von der Vernunft ausgehend) und gen. *epexegeticus* (= mit vernünftigen Inhalt). Dem dürfte das deutsche Wort „Vernunftordnung“ wohl am besten entsprechen.

Band III sollte nach dem ursprünglichen Plan die ganze „Ordnung des Wirtschaftslebens“ behandeln (Vorwort); die Fülle des Stoffes trotzte jedoch diesem Vorhaben, und so bringt Verf. in diesem Band nur die gewissermaßen auf der Grenze von Sozialordnung im allgemeinen und Wirtschaftsordnung im besonderen liegenden Fragen, die um Arbeit und Eigentum kreisen. Dabei verfährt er entgegen der Bezeichnung des Bandes so, daß zuerst das Eigentum an die Reihe kommt, danach erst die Arbeit; auch hier folgt auf einen Abschnitt über Würde und Rechte der menschlichen Arbeit und die Behandlung des Lohnarbeitsverhältnisses zunächst die Eigentumbildung in Arbeiterhand und zuletzt erst die Frage eines Mitbestimmungsrechtes *aus Arbeit*. Man wird anerkennen müssen, daß eine Reihe praktischer Gesichtspunkte diese an sich befremdliche Reihenfolge rechtfertigen.

In der Eigentumsfrage hätte ein noch engerer Anschluß an den hl. Thomas und seine klassische Unterscheidung zwischen *usus communis* und *administratio et dispensatio particularis* (S. Th. II. II., q. 66) die Klarheit wohl noch erhöht. Leider muß auch in diesem Abschnitt der oft ganz und gar *untechnische* Sprachgebrauch des Verf. beklagt werden. Der in der Begriffswelt des deutschen bürgerlichen Rechts erzogene, an schärfste Unterscheidung von Sachenrecht und Schuldrecht gewöhnte Jurist wird viel Unmut hinunterschlucken müssen.

Jeder Autor sieht sich gezwungen, sich für eine Wortbedeutung von „Proletariat“ zu entscheiden, nachdem der Sprachgebrauch diesen terminus in recht verschiedenem Sinn versteht. Die vom Verf. getroffene Wahl dürfte mit dem, was „*Quadragesimo anno*“ unter Proletariat und folgerichtig unter Entproletarisierung versteht, nicht ganz übereinstimmen und erst recht von dem Begriff der Proletarität abweichen, den Karl Marx in das sozialwissenschaftliche Schrifttum eingeführt hat.

Unbefriedigt erscheint der Abschnitt über Eigentumbildung in Arbeiterhand. Was Verf. unter „Anteilseigentum“ versteht, wird nirgendwo restlos klar, doch scheint eine Gedankenverbindung zum betrieblichen Miteigentum zu bestehen. Die enge Verknüpfung mit Gewinnbeteiligung und Partnerschaft im Unternehmen, in der die Eigentumbildung in Arbeiterhand behandelt wird, verstärkt diesen Eindruck. Bezeichnend dafür ist auch, daß die makroökonomische Problematik als solche gar nicht zur Sprache kommt, sondern nur beiläufig daran erinnert wird, daß die Rücksicht auf Ordnung und Wohlergehen der Gesamtwirtschaft den einzelwirtschaftlichen Belangen vorgehe (III., Fr. 118).

Bewundernde Anerkennung verdienen die Ausführungen zur Gewerkschaftsfrage und zum Streik. Sie verbinden in vorbildlicher Weise Mut und kluge Besonnenheit. Dieser Abschnitt sowie die den Abschluß von Bd. III bildenden Ausführungen zum Mitbestimmungsrecht, für die Verf. sich bereits als Bearbeiter der von Kard. Frings herausgegebenen Schrift „Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft“ (Köln 1949) qualifiziert hat, bilden die Glanzstücke des Sozialkatechismus, soweit er bis jetzt vorliegt.

Die Sprache dieses Sozialkatechismus ist den Kreisen, für die er geschrieben ist, recht glücklich angepaßt, vor allem gut verständlich. Fachausdrücke sind erklärt,

entbehrliche Fremdwörter sind vermieden, die unentbehrlichen in einem Anhang verdeutscht. Manche „Frage“ ist allerdings so gefaßt, daß man erst aus der Antwort ersieht, was gemeint ist bzw. wohin sie zielt. Zweifellos ist es viel schwieriger, eine Frage, die kurz und bündig sein muß, so zu fassen, daß der Gefragte weiß, was man von ihm will, als eine Antwort auszuarbeiten, bei der man die Freiheit hat, so ausführlich zu werden, wie Genauigkeit und Klarheit es erfordern. Vielleicht überprüft Verf. vor einer Neuauflage seine Fragen noch einmal darauf, ob einem intelligenten Schüler zugemutet werden kann, sie richtig zu verstehen, so daß er weiß, über welche Kenntnisse er durch seine Antwort sich ausweisen soll.

Ungeachtet dieser und mancher anderer Bemängelungen im einzelnen, die man anbringen könnte, ist das Ganze eine höchst beachtliche Leistung. An sozialer Traktätchenliteratur („Werkbriefe“, Schulungsblätter“ usw.) besteht Überfluß, dagegen haben wir kaum größere Werke aufzuweisen, mit denen man in Ehren bestehen kann. Um so größer ist das Verdienst des Verf., ein geschlossenes Werk in Angriff genommen und bereits drei Teile davon vorgelegt zu haben, aus dem der Katholik sich das Wissen aneignen kann, dessen er für eine Wirksamkeit im sozialen und politischen Bereich bedarf, aus dem aber auch der Nichtkatholik sich sowohl über den „katholischen Standpunkt“ als auch über das, was in der katholischen Soziallehre liberae disputationis ist, zuverlässig unterrichten kann.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Feiner, Joh. - Trütsch, J. - Böckle, F. (Herausg.), *Fragen der Theologie heute*. gr. 8^o (588 S.) Zürich - Köln 1957, Benziger. 26.80 DM.

Die Feier des 150. Gründungstages des Churer Priesterseminars, der Wirkungsstätte der drei Herausgeber, mit der Herausgabe dieses Sammelwerkes zu begehen, das nicht nur Dozenten von Chur, sondern einen weitverstreuten Mitarbeiterkreis vereint, war eine dankenswerte Idee. Ihre Realisierung verdient den Dank noch mehr. Was man immer noch viel zu selten erlebt, wird hier versucht: eine Theologie, die sich als Wissenschaft im Dienst der Glaubensverkündigung versteht. Die existentielle, auf das Heil des Menschen ausgerichtete Bedeutung theologischer Arbeit ist der Gesichtspunkt, der die vielen, in Anlage und Inhalt so verschiedenen Arbeiten, die dieser Band versammelt, in enger Verwandtschaft hält. Die Herausgeber betonen im Vorwort, daß sie „die Einsichten der heutigen Theologie über den Kreis der Fachleute hinaus einem weiteren Kreis theologisch Interessierter zugänglich machen“ wollen. Es ist zu hoffen, daß „der Kreis der Fachleute“ selbst sich nicht von dem hier Dargebotenen ausschließe. Denn auch, vielleicht sogar gerade für die „Fachleute“, also für die Spezialisten, bedarf es solcher Werke. Auch in die Theologie ist die Spezialisierung mit ihrer Exklusivität in einer Weise eingedrungen, die zwar auch bei ihr nicht vermieden werden kann, aber doch ganz besondere Gefahren hat. So braucht auch der theologische Fachmann die Hilfe solcher Werke, die seinem Spezialgebiet wieder den Kontakt mit den übrigen Gebieten theologischer Arbeit zeigen.

Es sind in den drei theologischen Stoffgebieten der Fundamentaltheologie, der Dogmatik und der praktischen Theologie die besonderen Fragen, um die das Bemühen um die theologische Synthese heute kreist, von Autoren, die sich längst als kompetent erwiesen haben, dargelegt. In den Fundamentalproblemen ist Recht und Grenze des Mythos als Mittel der Objektivierung göttlicher Offenbarung in Auseinandersetzung mit Bultmann sehr abgewogen untersucht. Das Mißbehagen gegenüber einem allzu objektivistischen und rein vom Inhalt bestimmten Verhältnis des Glaubens und die personalistischen Überwindungsversuche werden durch Hinweis auf mannigfaltige Polaritäten innerhalb der gnadenhaften Glaubenswirklichkeit ausgeglichen. Der so vieldeutige Begriff Tradition wird eingehend auf seine Einheit in aller Verschiedenheit untersucht. Zu diesen Fundamentalproblemen gehören dann auch mehrere Untersuchungen über die Heilige Schrift beider Testamente.

In der Dogmatik sind unter dem Thema „Natur und Gnade“ eine Fülle von Aufgaben darlegt, die neue Untersuchungen verlangen, da unsere Zeit offenbar einen neuen Blick für das übernatürliche Existential des Menschen gewonnen hat. Als Hauptgegenstandsgebiete dieses Abschnittes bieten sich die Schöpfungslehre,